



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. IX. Evangelici behaupten den Statum Anni 1624. in der Sultzbachischen Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1649.
Mart.

chen an die Schwedische Generalität zu schreiben, und zu sezen, sie möchten sich ohnverlängert erklären, ob sie wollten zur Abdankung, und was derselben anhängig, schreiten? Mit Herrn Graf Oxenstiern wäre billig auch zu reden, wenn er allhier anlange. So conformirten sie sich auch, daß anfangs mit denen andern Extraordinarii-Reichs-Deputirten zu communiciren, alsdann in den Reichs-Collegiis ein gemein Conclusum zu fassen, und darauf mit denen Kaiserlichen zu reden.

(Placebat, man solle erwarten, bis Herr Graf Oxenstiern morgen oder übermorgen sich allhier einsäde, um vorher den Deputirten zu sprechen, die man an die übrigen Deputirten, oder auch an die Reichs-Collegia und Kaiserlichen etwas bringe.)

Anlangend die 2. Frage, so hätte es bey 1649. Sr. Churfürstlichen Gnaden die Wenz Mart. nung nicht gehabt, daß der Convent allhier jeho zu endigen, oder von hieraus Deputati abzufertigen, sondern daß allda zu Nürnberg das Werk besser könne forgetrieben werden. Also wäre gut, wann jeder Stand dahin schicke. Stets leten auf Gutbefinden, ob man an Se. Churfürstliche Gnaden wolle schreiben, daß Sie jemand Ihres Theils dahin abschicke, wie jeho vorkommen.

(Die Abrede blieb, daß sie, die Chur-Mannschaften, es mit erster Post vor sich thun, und jedes der bey seinem Herrn Principalen der Abschüttung halber Erinnerung einwenden wollte.)

§. IX.

Evangelici
behaupten
Statum Anni
1624. in der
Sulzbach-
schen Sache.

Es ist oben §. V. bereits angeführt worden, wie die Sulzbachische Executions-Sache denen Evangelischen Ständen den Anlaß gegeben habe, eine dem Friedens-Schluss zu wider laufende, und zu Infringierung der pro Regula darim gesetzten Observantie in Anno 1624. abzielende, neuuerlich ersonnene Distinction zu anthen. Nemlich: Alß die Evangelischen Unterthanen in denen Sulzbachischen gemeinschaftlichen Aemtern, Weyden und Barkstein, in ihr Anno 1624. gehabtes Religions-Exercitium restituiet werden wollten; So verlangten die in solchen Aemtern sich immittelst angesezte Catholische Unterthanen, deren eine ziemlich starke und noch grössere Anzahl, als jene waren, man solte ihnen ebenfalls Priester von ihrer Religion geben, ohngeachtet sie dergleichen im Jahre 1624. nicht gehabt hatten. Bamberg, als der eine Commissarius ad exequendum, vermehrte auch, es sey bey dem Publico Religionis Exercitio, nicht nur allein auf den Numerum der Unterthanen zu sezen, sondern auch darauf mit zu reflektiren, ob die Unterthanen selbst, Catholische oder Evangelische Priester begehrten?

Alltierweiln aber hierdurch das ganze Fundament des Instrumenti Pacis, quod Ecclesiastica, über den Haussen gefallen wäre, wann solches statt finden sollen, indem ohne Zweifel eine jede Parthen, sie sey Catholisch oder Protestantisch, ihrer Confession verwandte Priester allemahl würde verlangt haben; So declarirten die Evangelischen Gesandschaften zu Münster, an den Bischöf zu Bamberg, in nachstehenden Schreiben sub N. I.; „Es sey in dem Friedens-Instrument mit deutlich ausgedruckten Worten verglichen und disponiret, nicht, daß man bey dergleichen Condominiis, ratione Exercitii Publici auf den Numerum der Unterthanen, oder auch darauf sehen solte, was sie vor Priester begehrten; sondern einig und allein auf den Zustand des Jahrs 1624. wovon sie auch keines Wege im geringsten weichen noch schreiten, oder geschehen lassen könnten, daß in dieser oder einig andern, mit so grosser Mühe, Sorgfalt und Ungemach verglichenen Regulis, durch neue Distinctiones, Interpretationes oder Declarationes &c. Eingriff geschehe.“

Die Observantia Anni
1624. ist Re-
gula.

Hhhhh 3 N.I.

1649.
Mart.

N. I.

Der Evangelischen Stände Schreiben an Bamberg, daß in der Sulzbachischen Executions-Sache lediglich auf das Jahr 1624. zu sehn sey.

Was an Ew. Fürstlichen Gnaden, wir von 22. Martii jüngst hin unterthänigst gelangen lassen, werden Ew. Fürstliche Gnaden eingedenck zu seyn gnädig geruhen, und hätte dieselben, bis zu erlangter Dero gnädigsten Resolution sollen verschonet bleiben, wann uns nicht immittelst anderweit Nachricht einkommen, daß Ew. Fürstlichen Gnad. in der Sulzbachischen Executions-Sache, von etlichen vorgebildet werden will, es sey nicht allein, wie jüngst gemeldet, in den gemeinschaftlichen Aemtern zur Weiden und Barkstein, auf den Numerum der Catholischen und Evangelischen, sondern auch darauf zu sehen, ob die Unterthanen Catholische oder Evangelische Priester begehr? zudem wir noch nicht vernehmen, ob der angegebene Commandant zu Barkstein zum Gehorsam gebracht, und Römisch-Kayserlicher Majestät von seiner Opposition, damit die in arctiori Modo exequendi, verglichene Declaratio Banni erfolgen möchte, allerunterthänigste Relation geschehen sey.

Dieweilen nun, so viel obanderhüte Distinction betrifft, dieselbe dem Instrumento Pacis allerdings directo zu wider läuft, indem darinnen klarlich verschen, und mit deutlich ausgedruckten Worten verglichen und disponiret ist, nicht, daß man bey dergleichen Condomniis, ratione Exercitii publici auf den Numerum der Unterthanen, oder auch darauf sehen solte, was sie vor Priester begehren; sondern einig und allein auf den Zustand des 1624. Jahrs, davon wir auch keines Weges in geringsten weichen noch schreiten, noch wegen Unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern geschehen lassen können, daß in dieser aber einig andern mit so großer Mühe, Sorgfalt und Ungemach verglichenen Regulis, durch neue Distinctiones, Interpretationes oder Declarationes, als welche nicht allein in dem Friedens-Instrument und Kayserlichen Edicto Executionis; sondern auch jüngst von Thro Kayserlichen Majestät allergnädigst beliebtem modo arctioris exequendi, ausdrücklich verworfen, und also neuer Anfrage nicht erst unterwürfig zu machen, Eingriff geschehe, dadurch Chur-Fürsten und Stände in Diffidenz (welche bis hierzu eine Ursache so vieles Unglücks in Unserm geliebten Vaterlande gewesen ist,) gegen einander gesetzt, und nur zu unndthigen, weitläufigen Disputat, und consequenter zu Eludirung der Execution Anlaß und Ursach gegeben werde; Deswegen wir auch unndthig erachten, wie wohl es gar leicht wäre, Ew. Fürstliche Gnaden mit weitläufigere Wiederlegung dessen, was gedachte Distinction zu coloriren vorgebracht seyn solle, zumahlen es ohne dessen von Dero mit-ausschreibenden Capts-Fürsten, Herrn Marggraff Christian zu Brandenburg, unsers auch gnädigsten Fürsten und Herrn Fürstlichen Gnaden, unlängst mit gutem Grunde beschreben, beschwerlich zu seyn. So ist es ferner der Römisch-Kayserlichen Majestät, sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, absonderlich aber Ew. Fürstlichen Gnaden und Dero ldblichen mit-ausschreibenden Fürsten sehr verkleinerlich, daß der obbesagte Commandant die angeordnete Kayserliche Execution, also despactiret, und gleichwohl sein verübter Troz, Frevel und Schmach ohngestrafft hingehen, und er so gar nicht eins zum Gehorsam gebracht werden solle; Es giebt hierin das Instrumentum Pacis, wie auch Kayserliche Executions-Edict um der lebt verglichene Arctior Modus exequendi klare Maas, und haben Thro Kayserliche Majestät sich allergnädigst erbothen, daß auf einkommen zuverlässigen allerunterthänigsten Bericht der Executorum, Sie mit der Declaratione Banni, versfahren würden, unterdessen aber die verordnete Executoren nichts bestoweniger der behdriegen Zwangs-Mittel zur Vollstreckung der Execution sich gebrauchen solten.

Als gelanget an Ew. Fürstliche Gnaden unser unterthänigstes Bitten, Sie wolteten

1649.
Mart.

1649.
Mart.
April.

ten doch dieses alles hochvernünftig bedencken, und es bey deme, was Dero Subdelegirter gedachter Gemeinschaft-Aemter halber, allbereit in den Recels mitgebracht, bewenden, und sich durch ein oder andern passionirten zu dergleichen Distinction, dem Instrumento Pacis zugegen, nicht bewegen lassen, sondern an Dero Subdelegirten, wie jüngst gebeten, die nothwendige Verordnung zu machen, daß nicht allem obgedachter Recels vollenstrecket werde, sondern auch Herr Pfalz-Graff Christian Augusti Fürstliche Gnaden künftig sich nothwendiger Beyhilfse und Assistenz, auch auf den angedroheten Fall thätlicher Turbationen und Destitutionen, gehöriger Handhabung und Manutencenz zu getrostest haben möge, günstigen und genügsamen Befehl thun, auch gnädig belieben, daß gegen den angegebenen Commandanten zu Barckstein, wegen seiner beharrlichen Halsstarrigkeit und Opposition, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, Kaiserlichen Executions-Edicti, und sonderlich des Arctioris Modi exequendi, verfahren, oder doch deshalb der allerunterthänigste Bericht in Nahmen Ew. Fürstlichen Gnaden und Dero lüblichen mit ausschreibenden Crantz: Fürsten, eheß an Ihrer Kaiserliche Majestät, allermaßen solches dem Instrumento Pacis und den publicirten Conventionibus allerdingz conform und gemäß ist abgelassen werde. Wir gerösten uns zu Ew. Fürstlichen Gnaden gnädiger und gewürdiger Resolution desto mehr und ehender; Es werden auch unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Obern mit allem guten und angenehmen Diensten hinwieder beschulden, und Ew. Fürstliche Gnaden verbleiben wir zu unterthänigsten Diensten jederzeit bereit und willig. Münster den 30. Martii, 1649.

1649.
Mart.
April.

§. X.

Des Savoischen Gesandte gab zu erkennen, wie ihm bey seinem Hoff, als ein großes Verschenk ausgelegt werden wolle, daß in dem Instrumento Pacis Cæsareo-Gallico, der §. Item ne controversie &c.

ret worden, weßwegen er von den Reichsständen ein Schreiben an den Herzog von Savoien, zu sein, des Gesandtens, Entschuldigung verlangte.

Vorläufig wurde ihm geantwortet, daß man ihm das Zeugnis geben müsse, daß er sich seines Herrn Anliegen treulich, eifrig und fleißig angenommen habe, und ohne seine Vigilanz es so weit nicht würde kommen seyn, als es noch gebracht werden wäre. Die Sache an sich selbst betreffend, so verhalte sichs freylich also, wie er gesagt habe, daß länger als ein Jahr lang, der Stände Gesandtschaften eigentlich nicht hätte wissen können, noch in formale gesehen hätten, wie der Französische Satisfaction-Punct verglichen worden sey. Man müsse auch beklagen, daß obberhaupt Cessio in des Legati Vollmars Quartier, von der Stände Gesandtschaften zwar subscribet, aber nicht einmahl durchsehen oder gelesen worden sey, simeahl man vermeynet, es wäre bey dem Project geblieben, wie es zu Osnabrück dictiret worden. Mit ein ander aber wurde die Sache auf eine ordentliche Consultation verwiesen, und fand sich deshalb, Mittwochs den 4. April der Savoische Gesandte, in der Versammlung der Extraordina-